

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 49 (1987)

Heft: 10

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizerische Hauseigentümerverband zu Manöverschäden

Ausgleich für Schäden durch die Truppe

wwi. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, seinen Besitz für Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Der Schweizerische Hauseigentümerverband weist aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Bund für entstandene Schäden durch die übende Truppe ersatzpflichtig ist. Die Summen, die jährlich für militärische Übungsschäden an Land-, Haus- und Waldeigentümer ausgezahlt werden müssen, gehen in die Millionen. Schadenanzeigen sind an das Oberfeldkommissariat zu richten und werden dort in der Regel in eigener Regie behandelt.

Blindgänger in Heuschober gelandet – Geborstene Scheiben durch Überschallknall – Gartenzaun von Militärcamion niedergewalzt – So oder ähnlich lauten die Schlagzeilen, wenn beim Militär ein Malheur passiert. Bei militärischen Truppenübungen ist es nicht zu vermeiden, dass da und dort materielle Schäden verursacht werden. Sei es, dass an einem Haus die Spuren eines missglückten Fahrmanövers zurückbleiben, Straßen, Plätze oder Alpwege in Mitleidenschaft gezogen werden oder durch Überschallflüge Fensterscheiben in die Brüche gehen. Ebenfalls nicht verschont bleiben das Kulturland und der Wald. Zu Schaden kommen kann jeder Grundeigentümer, ist er doch verpflichtet, für militärische Übungszwecke sein Land zur Verfügung zu stellen. Der Bund kommt jedoch für alle Schäden auf, die durch einen Wehrmann in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit entstehen, und zwar ohne Rücksicht auf das Verschulden (Artikel 33 der Militärorganisation). Jedes Jahr muss deshalb der Bund für militärische Geländeschäden Schadenersatzleistungen in Millio-

nenhöhe an die Land-, Haus- und Waldeigentümer zahlen.

Arg strapazierte Straßen, geborstene Fensterscheiben

Durch die fortschreitende Mechanisierung der Truppe werden die Fahrwege besonders in Mitleidenschaft gezogen. Für die Behebung der Schäden an Straßen und Plätzen muss dementsprechend am meisten aufgewendet werden. Rund 50 Prozent der jährlichen Gesamtsumme wird dafür benötigt. Beim sogenannten Panzergeld macht in diesem Bereich der Anteil gar mehr als 90 Prozent aus. Ins Gewicht fallen dabei neben den Reparaturkosten vor allem die Aufwendungen für die Wiederherstellung der wegradierten Straßenmarkierungen. Bei Überschallflügen entsteht oft ein fürchterlicher Knall, der grossflächig wirkt und Fensterscheiben in die Brüche gehen lässt. Doch die Schadensumme ist im Vergleich zu den Straßen- und Plätzeschäden unbedeutend klein. Außerdem ist nicht jede gesprungene Scheibe unbedingt der Flugwaffe anzulasten. Viele der Schadenersatzbegehren müssen denn auch

nach dem Augenschein durch die Experten abgewiesen werden.

Schaden, was tun?

Kommt ein Land-, Haus- und Waldbesitzer durch im Gelände übende Truppen der Schweizer Armee zu materiellem Schaden, kann er eine Schadenanzeige einreichen. Ein entsprechendes Formular ist bei der Gemeindekanzlei erhältlich. Die Behandlung der Schadenersatzbegehren fällt in den Zuständigkeitsbereich des Oberfeldkommissariates. In dessen Auftrag wirken in 15 Schätzungscreisen die sogenannten Feldkommissäre. Um Interessenskollisionen von vornherein zu vermeiden, darf ein Feldkommissär nicht in dem Schätzungsreich Wohnsitz haben, den er betreut. Daneben werden von den jeweiligen Kantonen Zivilkommissäre ernannt. Je ein Feld- und Zivilkommissär bilden eine Schätzungskommission, welche die Geschädigten anhören und die Schadenersatzgesuch prüfen.

Bei Land- und Flurschäden entscheidet das Oberfeldkommissariat in eigener Regie über die Entschädigungssumme. Bei militärisch verursachten Brandfällen, bei Flugzeugabstürzen oder bei Tierschäden erfolgt die Regulierung via Rechtsabteilung der Militärverwaltung. Bei Unstimmigkeiten steht dem Betroffenen im Falle von Forderungen von über 100 Franken der Rekursweg über die Rekurskommission bis zum Bundesgericht offen.